



**Anordnung
über die zusätzliche Versorgung der Pädagogen
- Versorgungsanordnung -**

vom 2. Mai 1988
(veröffentlicht als Sonderdruck 6140 Ag 219 P 849/88)

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates der DDR vom 2. Mai 1988 wird in Anerkennung und Würdigung der Leistungen und Verdienste der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen bei der Bildung und Erziehung sozialistischer Persönlichkeiten sowie unter Beachtung der Bedingungen und Anforderungen in ihrer Arbeit für die Versorgung der Pädagogen im Alter und bei Krankheit in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

I. Grundsätzliche Bestimmungen

**Geltungsbereich
§ 1**

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für hauptamtlich tätige ¹⁾
- a) Lehrer, Erzieher, Kindergärtnerinnen, Freundschaftspionierleiter und pädagogische Mitarbeiter in den Einrichtungen der Volksbildung sowie Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht und Erzieher in den Einrichtungen der Berufsausbildung;
 - b) Mitarbeiter und leitende Kader, die als Pädagogen in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Volksbildung oder der Berufsausbildung ausüben;
 - c) leitende Kader und wissenschaftliche Mitarbeiter im Volkseigenen Verlag Volk und Wissen sowie für Fachredakteure für die berufsbildende Literatur in den Fachverlagen (nachfolgend Lehrer und Erzieher genannt).
- (2) Die Bestimmungen gelten nicht für leitende Kader und Lehrkräfte der praktischen Berufsausbildung.

§ 2

Diese Anordnung regelt die Gewährung und Berechnung von zusätzlichen Versorgungsleistungen bei Erreichen des Rentenalters, bei Invalidität, bei Berufsunfähigkeit und an Hinterbliebene sowie die Gewährung von höheren Geldleistungen der Sozialversicherung.

II. Gewährung von Leistungen

**§ 3
Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Für Lehrer und Erzieher besteht Anspruch auf Leistungen nach dieser Anordnung, wenn sie unmittelbar nach erfolgreichem Abschluß einer staatlich anerkannten pädagogischen Ausbildung als Lehrer, Erzieher, Kindergärtnerin, Freundschaftspionierleiter, Jugendfürsorger, pädagogischer Psychologe oder als Lehrkraft für den berufstheoretischen Unterricht eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 aufnehmen.
- (2) Für Lehrer und Erzieher, die nach Erlöschen des Anspruchs auf zusätzliche Versorgung oder nicht unmittelbar nach Abschluß der staatlich anerkannten pädagogischen Ausbildung eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 aufnehmen, besteht Anspruch auf Leistungen nach dieser Anordnung, wenn sie bis zum Eintritt des Versorgungsfalles eine mindestens zweijährige ununterbrochene Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 ausgeübt haben.
- (3) Anspruch auf zusätzliche Hinterbliebenenversorgung besteht, wenn der Verstorbene bereits eine zusätzliche Versorgung nach dieser Anordnung bezog oder zum Zeitpunkt seines Todes zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dieser Anordnung gehörte.
- (4) Leistungen nach dieser Anordnung werden gewährt, wenn der Anspruchsberechtigte seinen ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.



§ 4

Renten der Sozialversicherung

Die zusätzlichen Versorgungen nach dieser Anordnung werden zu den nach der Rentenverordnung²⁾ zu zahlenden Renten aus der Sozialpflichtversicherung einschließlich Festbetrag gewährt. Die Bestimmungen des § 52 der Rentenverordnung finden keine Anwendung.

§ 5

Zusätzliche Altersversorgung

(1) Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung besteht ab Erreichen des für die Rente aus der Sozialpflichtversicherung maßgebenden Alters.

(2) Die zusätzliche Altersversorgung wird in Höhe der Differenz zwischen der Altersrente der Sozialversicherung und 90 % des im Berechnungszeitraum erzielten durchschnittlichen monatlichen Nettoverdienstes³⁾ gezahlt. Sie beträgt maximal 50 % des durchschnittlichen monatlichen Bruttoverdienstes³⁾ im Berechnungszeitraum.

(3) Berechnungszeitraum sind die 10 günstigsten zusammenhängenden Jahre der Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 vor Erreichen des Rentenalters. Ist es für den Anspruchsberechtigten günstiger, werden die letzten 12 Monate der Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 vor Erreichen des Rentenalters als Berechnungszeitraum gewählt.

§ 6

Zusätzliche Invalidenversorgung

(1) Anspruch auf zusätzliche Invalidenversorgung besteht, wenn Invalidität gemäß den Bestimmungen der Sozialversicherung vorliegt und Invalidenrente gezahlt wird.

(2) Für die Berechnung der zusätzlichen Invalidenversorgung gelten die Bestimmungen des § 5 Absätze 2 und 3 entsprechend.

Versorgung wegen Berufsunfähigkeit

§ 7

(1) Anspruch auf Versorgung besteht bei teilweiser oder voller Berufsunfähigkeit.

(2) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn durch Krankheit, Unfall oder sonstige Schädigung des Lehrers oder Erziehers dieser nicht mehr hauptamtlich gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a tätig sein kann.

(3) Volle Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn durch Krankheit, Unfall oder sonstige Schädigung des Lehrers oder Erziehers keine weitere Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a und c ausgeübt werden kann.

(4) Über die teilweise oder volle Berufsunfähigkeit entscheidet auf Antrag eine bei den Räten der Bezirke, Abt. Volksbildung, bzw. beim Ministerium für Volksbildung zu bildende Kommission. Gegen die Entscheidung der Kommission kann Einspruch eingelegt werden.

§ 8

(1) Die zuständige Kommission gemäß § 7 Abs. 4 entscheidet über

- a) eine teilweise Berufsunfähigkeit mit der Verpflichtung zum nichthauptamtlichen weiteren Einsatz als Lehrer oder Erzieher oder
- b) eine volle Berufsunfähigkeit mit der Verpflichtung zu einer nichtpädagogischen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis oder
- c) eine volle Berufsunfähigkeit ohne Verpflichtung zur Aufnahme einer Tätigkeit.

(2) Die Versorgung wegen Berufsunfähigkeit gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b wird in Höhe der Differenz zwischen dem Nettoverdienst aus der ausgeübten Tätigkeit und 90 % des im Berechnungszeitraum gemäß § 5 Abs. 3 erzielten durchschnittlichen monatlichen Nettoverdienstes gezahlt.

(3) Die Versorgung wegen Berufsunfähigkeit gemäß Abs. 1 Buchstabe c wird in Höhe bis zu 90 % des im Berechnungszeitraum gemäß § 5 Abs. 3 erzielten durchschnittlichen monatlichen Nettoverdienstes³⁾, höchstens jedoch 1000 M gezahlt.



(4) Erzielt ein berufsunfähiger Lehrer oder Erzieher, für den keine Verpflichtung zur Aufnahme einer Tätigkeit festgelegt wurde, Einkünfte aus eigener Arbeit und übersteigen diese monatlich zusammen mit der Versorgung 90 % des der Berechnung der Versorgung zugrunde liegenden durchschnittlichen monatlichen Nettoverdienstes³⁾, werden diese Einkünfte auf die Höhe der Versorgung angerechnet. Sie sind durch den Lehrer oder Erzieher unverzüglich der Staatlichen Versicherung der DDR mitzuteilen.

§ 9

Der Anspruch auf zusätzliche Alters- bzw. Invalidenversorgung sowie auf Leistungen gemäß den Bestimmungen des § 11 dieser Anordnung bleibt

- a) für die Dauer des Bezuges einer Versorgung wegen voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit,
 - b) für die Dauer der vollen Berufsunfähigkeit, wenn aufgrund der Höhe des Verdienstes aus Berufstätigkeit, keine Versorgung wegen Berufsunfähigkeit gezahlt wird,
- bestehen.

§ 10

Zusätzliche Hinterbliebenenversorgung

(1) Anspruch auf zusätzliche Hinterbliebenenversorgung haben

- a) die Witwe bzw. der Witwer,
- b) leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen.

(2) Die zusätzliche Hinterbliebenenversorgung beträgt

- a) für die Witwe bzw. für den Witwer 50 %
- b) für die Vollwaise 40 %,
- c) für die Halbwaise 30 %

der zusätzlichen Invaliden- oder Altersversorgung, welche der Verstorbene bezog bzw. der zusätzlichen Invalidenversorgung, auf die der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte.

(3) Waren beide Elternteile einer Vollwaise nach dieser Anordnung versorgungsberechtigt, wird die Hinterbliebenenversorgung von der Versorgung des Verstorbenen mit dem höheren Anspruch abgeleitet.

(4) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenversorgung darf die Höhe der Versorgung des Verstorbenen nicht übersteigen.

(5) Die zusätzliche Versorgung für Waisen wird für die gleiche Dauer gezahlt wie die Waisenrente der Sozialversicherung.

§ 11

Geldleistungen der Sozialversicherung

Lehrer und Erzieher mit Anspruch auf zusätzliche Versorgung nach dieser Anordnung erhalten Krankengeld und andere Geldleistungen der Sozialversicherung wie Werk tätige, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören.

§ 12

Anspruch auf mehrere Versorgungen

Besteht neben dem Anspruch auf zusätzliche Alters- oder Invalidenversorgung bzw. Versorgung wegen Berufsunfähigkeit ein Anspruch auf Witwen(Witwer-)versorgung, werden beide Versorgungen in voller Höhe gezahlt.



III. Besondere Bestimmungen

Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Versorgung

§ 13

(1) Für Lehrer und Erzieher, die nach einer mindestens 20jährigen Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 auf Vorschlag

a) des Kreisschulrates bzw. des Leiters der Abteilung Berufsausbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises,

b) des Leiters von bezirksunterstellten Einrichtungen der Volksbildung bzw. der Berufsbildung mit Zustimmung des Bezirksschulrates bzw. des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes und in Übereinstimmung mit dem Bezirksvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung aus dieser Tätigkeit ausscheiden, bleibt der Anspruch auf zusätzliche Alters- bzw. Invalidenversorgung sowie auf Leistungen gemäß den Bestimmungen des § 11 bestehen.

(2) Nimmt ein Lehrer oder Erzieher, dem der Versorgungsanspruch gemäß Abs. 1 weitergewährt wird, eine Tätigkeit auf, bei der er einen Rechtsanspruch auf eine andere zusätzliche Altersversorgung erwirbt, kann er sich einmalig, zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme, über die Weiterführung seines Versorgungsanspruches nach dieser Anordnung entscheiden.

(3) Für die Berechnung der zusätzlichen Alters- bzw. Invalidenversorgung sind die Bestimmungen der §§ 5 und 6 anzuwenden und der Durchschnittsverdienst³⁾ vor Ausscheiden aus der Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 zugrunde zu legen.

(4) In Ausnahmefällen entscheidet der Minister für Volksbildung auf Vorschlag der Zentralen Kommission für die Entscheidung von Grenzfällen und Einsprüchen (nachfolgend Zentrale Kommission genannt) über die Aufrechterhaltung des Anspruchs.

§ 14

Der Anspruch auf zusätzliche Alters- bzw. Invalidenversorgung sowie auf Leistungen gemäß den Bestimmungen des § 11 bleibt erhalten für die Dauer

a) der Ausübung einer hauptamtlichen Wahlfunktion in einem staatlichen Organ, einer Partei oder einer gesellschaftlichen Organisation,

b) der Ausübung einer hauptamtlichen Berufungsfunktion auf der Grundlage von Rechtsvorschriften in einem staatlichen Organ,

c) der Ausübung einer Tätigkeit in einer Partei oder gesellschaftlichen Organisation, für die nach den Statuten bzw. Satzungen die Begründung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Berufung vorgesehen ist und in der ein Einsatz als Leiter oder verantwortlicher Mitarbeiter überwiegend auf dem Gebiet der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kinder und Jugendlichen erfolgt, solange der Lehrer oder Erzieher keiner freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung beitrifft.

§ 15

Der Anspruch auf zusätzliche Versorgung bleibt erhalten für die Dauer der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten, auch für den Ehegatten des Delegierten.

§ 16

Erlöschen des Anspruchs auf Versorgung

(1) Der Anspruch auf zusätzliche Versorgung erlischt

a) mit Beendigung der Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1, soweit der Anspruch nicht gemäß §§ 9, 13, 14 oder 15 aufrecht erhalten bleibt bzw. soweit keine Leistungen nach dieser Anordnung gewährt werden,

b) bei Verurteilung des Anspruchsberechtigten bzw. Empfängers einer zusätzlichen Versorgung wegen einer vorsätzlichen strafbaren Handlung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug von mindestens einem Jahr,

c) wenn entgegen der Entscheidung gemäß § 8 Abs. 1 kein Arbeitsrechtsverhältnis entsprechend dem im Berufsunfähigkeitsbeschuß festgelegten zeitlichen Umfang begründet oder während



der Berufsunfähigkeit eine Tätigkeit aufgenommen wird, in der ein Rechtsanspruch auf eine andere zusätzliche Altersversorgung besteht.

(2). Verstoßen in Ausnahmefällen Anspruchsberechtigte gemäß § 1 Abs. 1, § 9 Buchstabe b und §§ 13, 14 oder 15 bzw. Empfänger einer Versorgung gröblichst gegen die Gesetze der sozialistischen Gesellschaft, kann der Minister für Volksbildung auf Vorschlag der Zentralen Kommission den Anspruch auf Versorgung versagen bzw. die Versorgung entziehen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Aufnahme in die zusätzliche Versorgung

(1) Lehrer und Erzieher erhalten nach Aufnahme in die zusätzliche Versorgung eine Urkunde.

(2) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik stellt als Träger der zusätzlichen Versorgung die Urkunde bereit und bestätigt den Versorgungsanspruch für Lehrer und Erzieher, die nach zweijähriger Anwartschaft in den versorgungsberechtigten Personenkreis aufgenommen werden.

§ 18

Antragstellung auf Zahlung der zusätzlichen Versorgung

(1) Der Antrag auf die Zahlung der zusätzlichen Versorgung ist vom Anspruchsberechtigten schriftlich bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen.

(2) Über den Antrag auf die Zahlung der zusätzlichen Versorgung entscheidet die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik durch Aushändigung des Versorgungsbescheides oder durch Ablehnung. Die Entscheidung über die Ablehnung der zusätzlichen Versorgung ist zu begründen, der Bescheid ist dem Antragsteller schriftlich zuzustellen.

Zahlung von zusätzlichen Versorgungsleistungen

§ 19

(1) Die Zahlung der zusätzlichen Altersversorgung beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in welchem das Rentenalter erreicht wird.

(2) Die Zahlung der zusätzlichen Invalidenversorgung beginnt ab dem gleichen Zeitpunkt wie die Zahlung der Invalidenrente der Sozialversicherung.

(3) Die Zahlung der Versorgung wegen Berufsunfähigkeit beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats gemäß der Entscheidung der dafür zuständigen Kommission, frühestens mit dem auf den Wegfall der Geldleistungen der Sozialversicherung folgenden Tag.

(4) Die Zahlung der Hinterbliebenenversorgung beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in welchem der Ehegatte bzw. der Elternteil verstorben ist. Bezog der Verstorbene bereits eine zusätzliche Versorgung, beginnt die Zahlung der zusätzlichen Hinterbliebenenversorgung mit dem Ersten des auf den Todestag folgenden Kalendermonats.

(5) Wird der Antrag auf zusätzliche Alters- bzw. Hinterbliebenenversorgung später als 3 Jahre nach Eintritt des Versorgungsfalles gestellt, wird die Versorgung für 3 Jahre nachgezahlt.

§ 20

(1) Die errechneten zusätzlichen Versorgungsleistungen werden auf volle Mark aufgerundet.

(2) Die zusätzlichen Versorgungsleistungen werden monatlich auf ein Konto gezahlt.

Änderung von zusätzlichen Versorgungsleistungen

§ 21

(1) Änderungen in den Familien- und Einkommensverhältnissen, die für die Gewährung oder Höhe der Versorgung maßgebend sind, hat der Empfänger einer Versorgung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ergibt sich aus der Änderung der Familien- oder Einkommensverhältnisse eine Erhöhung der Versorgung wird die neue Entscheidung



- a) ab Ersten des Kalendermonats der Antragstellung oder
- b) ab Ersten des Kalendermonats der von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik veranlaßten Feststellung wirksam.

(3) Ergibt sich aus der Änderung der Familien- oder Einkommensverhältnisse eine Minderung der Versorgung, wird die neue Entscheidung mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, der auf den Zugang des Bescheides folgt.

§ 22

Stellt die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik eine Versorgung fest, die nicht den Rechtsvorschriften entspricht, wird der Bescheid über die Zahlung dieser Versorgung aufgehoben und durch einen neuen Bescheid ersetzt.

§ 23

(1) Der Anspruch auf Versorgung nach dieser Anordnung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen zum Bezug dieser Versorgung wegfallen.

(2) Der Anspruch auf zusätzliche Witwen- oder Witwerversorgung erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anspruchsberechtigte eine Ehe eingeht.

(3) Anspruch auf Nachzahlung von Leistungen für den Verstorbenen haben Hinterbliebene nur dann, wenn diese Leistungen zu Lebzeiten des versorgungsberechtigten Lehrers oder Erziehers beantragt wurden.

§ 24

Rückforderung von Leistungen

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik kann die durch Verschulden des Empfängers einer Versorgung überzahlte Leistung zurückfordern. Die Entscheidung darüber trifft die Zentrale Kommission.

(2) Der Rückforderungsanspruch der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik verjährt nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 25

Entscheidung von Einsprüchen

(1) Über Einsprüche zur Einbeziehung in die zusätzliche Versorgung entscheidet der zuständige Bezirksschulrat bzw. Leiter der Abteilung Berufsausbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes.

(2) Über Einsprüche

a) gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates bzw. des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes,

b) gegen die Entscheidung zur Feststellung der Berufsunfähigkeit,

c) gegen die Höhe bzw. Ablehnung von zusätzlichen Versorgungsleistungen entscheidet die Zentrale Kommission.

(3) Die Entscheidung der Zentralen Kommission ist endgültig.

Schlußbestimmungen

§ 26

Einzelheiten zur Durchführung dieser Anordnung werden in Richtlinien geregelt.

§ 27

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

(2) Für versorgungsberechtigte Lehrer und Erzieher oder ihre Hinterbliebenen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits eine zusätzliche Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenen-



versorgung erhalten, gelten weiterhin die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 85 S. 675) bzw. der Verordnung vom 27. Mai 1976 über die zusätzliche Versorgung der Pädagogen - Versorgungsordnung - (GBl. I Nr. 18 S. 253).

(3) Für versorgungsberechtigte Lehrer und Erzieher, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits eine zusätzliche Versorgung wegen Berufsunfähigkeit nach den Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 85 S. 675) erhalten, gelten weiterhin die Bestimmungen dieser Verordnung.

(4) Für die in den § 1 Abs. 1, §§ 9, 13, 14 und 15 genannten Personenkreise sind ab 1. Oktober 1988 nicht mehr anzuwenden:

- Verordnung vom 27. Mai 1976 über die zusätzliche Versorgung der Pädagogen - Versorgungsordnung - (GBl. I Nr. 18 S. 253)
- 1. Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1976 zur Verordnung über die zusätzliche Versorgung der Pädagogen - Versorgungsordnung - (GBl. I Nr. 18 S. 256).

¹⁾ z. Z. gelten: *RKV* Volksbildung und kommunale Einrichtungen der Berufsbildung vom 15. April 1983 sowie *RKV* betriebliche Einrichtungen der Berufsbildung vom 30. März 1984

²⁾ z. Z. gilt die (1.) Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401) i. d. F. der 2. Rentenverordnung vom 26. Juli 1984 (GBl. I Nr. 23 S. 281) sowie der 3. Rentenverordnung vom 9. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 27 S. 313).

³⁾ z. Z. gelten: (1.) Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551) i. d. F. der 2. Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511) sowie die 5. Durchführungsbestimmung vom 7. März 1985 zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. I Nr. 10 S. 109)